



Hinweise für Studierende im Masterstudiengang „SOZIALE ARBEIT – INKLUSION UND EXKLUSION“ aus einem Bachelor–Abschluss mit 180 Credits/ ECTS:

Art. 43. Abs. 5 BayHSchG gibt vor, dass die fehlenden Zulassungsvoraussetzungen innerhalb eines Jahres nachzuholen sind.

Studien- und Prüfungsordnung: §3 (2): „Bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die einen ersten Studienabschluss mit weniger als 210 Credits vorweisen, ist die Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Credits aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der OTH Regensburg. Die Prüfungskommission legt bei fehlenden Credits zu Beginn des Studiums die zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen fest, die – bei jeweils einer Wiederholungsmöglichkeit – bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erfolgreich abzuleisten sind.“

Die Maßnahmen zur Nachholung der fehlenden Credits sollten mit der Prüfungskommission zu Beginn des ersten Semesters abgesprochen werden. Vorzulegen ist hierbei das Bachelor–Abschlusszeugnis/Transcript of Records (in elektronischer Form), aus dem die Abschlussnote und die einzelnen Credits hervorgehen.

Zwei Varianten zur Nachholung fehlender ECTS

a) Es fehlt ein Praxissemester im Umfang von 30 ECTS:

Ein praktisches Studiensemester entsprechend den Bachelor–Studiengängen der Sozialen Arbeit muss nachgeholt werden.

SPO BASO § 5 (1): Praktisches Studiensemester: „Es beinhaltet ein Praktikum in einer sozialen Einrichtung oder in einem sozialen Dienst im Umfang von 22 Wochen (Vollzeit)“

Das Praktische Studiensemester entspricht somit einem Pflichtpraktikum. Es muss in einer sozialen Einrichtung mit adäquatem Tätigkeitsspektrum und mit fachlich qualifizierter Anleitung durchgeführt werden. Die Teilnahme an einer praxisbegleitenden Lehrveranstaltung an der Hochschule entfällt. Auf Antrag kann das Praktische Studiensemester auch in Teilzeit absolviert werden. Eine vor oder während dem Studium erworbene berufspraktische Tätigkeit im Umfang von 22 Wochen Vollzeit kann auf Antrag anerkannt werden.

Vorzulegende Nachweise:

1. Abschlusszeugnis des vorangegangenen Studiums, aus dem die Abschlussnote und die für Einzelleistungen nachgewiesenen ECTS hervorgehen.
2. Praktikumsvertrag und Praktikumszeugnis
3. Alternativ Arbeitsvertrag, aus dem der Umfang und die Dauer der Tätigkeit hervorgehen sowie Arbeitszeugnis, aus dem die Tätigkeit und die fachliche Betreuung hervorgehen.

b) Es liegt ein Praxissemester im Umfang von 30 ECTS vor.

Die Nachholung von Leistungsnachweisen ist erforderlich. Möglichkeiten:

- Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Bachelorstudiengänge der Fakultät für Angewandte Sozial- und Gesundheitswissenschaften der OTH
- Lehrveranstaltungen aus dem allgemeinwissenschaftlichen Angebot der OTH Regensburg <https://www.oth-regensburg.de/fakultaeten/allgemeinwissenschaften-und-mikrosystemtechnik/studiengaenge/aw-module-und-zusatzausbildungen.html>
- Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Virtuellen Hochschule Bayern (Vhb) <https://www.vhb.org/>
- Zusätzliche Leistungsnachweise, die an einer anderen Hochschule/Universität erworben wurden. (z.B. Zusatzstudium)

Bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen sollte berücksichtigt werden, dass sie eine sinnvolle Ergänzung zu den vorhandenen Leistungsnachweisen bieten.

- Abschluss Studium der Sozialen Arbeit: weitere Vertiefungsgebiete (keine Grundlagen), Sprachen, Soft Skills.
- Abschluss eines anderen Studiengangs: Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Sozialen Arbeit, auch Grundlagen.

Vorzulegende Nachweise:

1. Abschlusszeugnis des vorangegangenen Studiums, aus dem die Abschlussnote und die für Einzelleistungen nachgewiesenen ECTS hervorgehen.
2. Übersicht über die geplanten Lehrveranstaltungen mit Angabe der Credits.
3. Nach Abschluss des zweiten Semesters: Vorlage der Leistungsnachweise

Fristverlängerung der Nachholfrist

Falls die fehlenden 30 Credits nicht bis zum Ende des zweiten Semesters nachgereicht werden können, kann auf Antrag an die Prüfungskommission eine Fristverlängerung um ein Semester gewährleistet werden.

Fristverlängerung der Regelstudienzeit

Auf Antrag kann bei der Prüfungskommission eine Fristverlängerung der Regelstudienzeit um ein Semester erfolgen. Dies erfolgt indem im Vorfeld zum fünften Fachsemester eine Verlängerung aller bis dahin offenen Prüfungsleistungen um ein Semester gewährleistet wird.

09.07.2019

gez. Prof. Dr. Sonja Haug (Vorsitzende der Prüfungskommission)